

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 4:

Einführung verschoben, aber: Das beA wird Realität!

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Ausgabe 4: Einführung verschoben, aber:
Das beA wird Realität!

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 4, Rn 1

Copyright 2015 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
ISBN 80007783

Elektronischer Rechtsverkehr – Einführung verschoben, aber: Das beA wird Realität!

Inhalt

	Rn		Rn
A. Einleitung	1	J. Ein Blick in die öffentliche Verwaltung in Deutschland	76
B. DRB und DAV fordern massive Verbesserungen beim ERV	9	I. Aktuelle Studie zum E-Government-Gesetz des Bundes (EGovG)	76
C. Leserinnen und Leser fragen – Fachleute antworten	12	II. Normenkontrollrat fordert E-Akte für Flüchtlinge	79
I. Fragen zum beA allgemein	13	K. Ein kurzer Blick ins Ausland	80
II. Fragen zu den Geräten	25	L. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“ (Teil III)	81
III. Fragen zum praktischen Arbeitsablauf	29	I. Fragen des Signaturrechts	82
D. Interview durch die ABC AnwaltsBeratung Cosack		II. Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einreichung einer Online-Schutzschrift beim zentralen Schutzschriftenregister	84
E. Neues vom Gesetzgeber: Das elektronische Schutzschriftenregister	52	III. Verpflichtung zur Stellung eines Antrags auf eine (qualifizierte elektronische) Signaturkarte	86
F. Aus der Arbeit der Gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr	54	IV. Formgerechte Widerspruchseinlegung durch E-Mail möglich?	88
G. IT-Tag der Justiz Baden-Württemberg in Stuttgart am 5.11.2015	56	M. Dies und das	90
H. „Elektronischer Versorgungsausgleich“ oder „eine (fast) unbekannte Erfolgsgeschichte“	61	I. Auch das noch! Justizzentrum kann Aktegewicht nicht mehr halten	90
I. Die Idee	62	II. Betrüger entlässt sich mit E-Mail selbst aus britischem Gefängnis	91
II. Die erste Umsetzung	65	N. Literaturhinweise	92
III. Die ersten Erfahrungen	67	O. Vorschau auf die nächsten Ausgaben	93
IV. Wege zur aktuellen Ausbaustufe	70		
1. EGVP	71		
2. X-Justiz	72		
V. Heutiger Stand	73		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Nicht nur das Weihnachtsfest steht vor der Tür – und natürlich wie in jedem Jahr schneller als erwartet! 1
Auch das beA sollte in wenigen Tagen Realität in den Anwaltskanzleien werden.

Völlig überraschend hat nun die BRAK diesen Termin gestoppt. Die Presseerklärung Nr. 20 vom 26.11.2015 der BRAK lautet:

„beA kommt später – BRAK verschiebt Starttermin für besonderes elektronisches Anwaltspostfach
Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 01.01.2016 zu starten. Grund dafür ist die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Sie entspricht noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt hat. BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer erläutert die Entscheidung: ‚Die BRAK hat vor zwei Jahren den gesetzlichen Auftrag übernommen, für die gesamte Anwaltschaft in der Bundesrepublik eine sichere Kommunikationsplattform zu entwickeln. Uns war von vornherein bewusst, dass der Zeitplan sehr ambitioniert war. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil wir uns das Ziel gesetzt haben, dass dieses System nicht nur besonders sicher sein muss, sondern sich auch bestmöglich in die anwaltlichen Arbeitsabläufe integrieren soll. Uns ist die Entscheidung, den Start des beA zu verschieben, nicht leicht gefallen, wir haben aber eine besondere Verantwortung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, das beA erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn wir sicher sind, dass alle Funktionalitäten verlässlich den Nutzern zur Verfügung stehen.‘ Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche über einen neuen Projektplan, aus dem sich auch ein neuer Starttermin ergibt. Das Datum wird dann auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite der BRAK (<http://bea.brak.de>) veröffentlicht.“

Welche Konsequenzen ergeben sich jetzt aus dieser Entscheidung der BRAK? 2

- Die – eigentlich zum 1.1.2016 festgeschriebene – gesetzliche Verpflichtung der BRAK zur Bereitstellung des beA ist durch diese Verschiebung jedenfalls nicht aufgehoben.
- Auf unbestimmte Zeit verschoben heißt nur, dass man sich erst einmal nicht konkret auf einen neuen Termin festlegen will.
- Der positive Effekt dieser Verschiebung ist, dass die Anwaltschaft jetzt mehr Zeit hat, sich vorzubereiten.
- Es ist aber keinesfalls ratsam, in Untätigkeit zu verfallen. Vielmehr sollte man die gewonnene Zeit dazu nutzen, sich zu informieren und die nötige Vorbereitung jetzt mit etwas mehr Ruhe anzugehen.

Nun beobachtete man in der letzten Zeit eine lebhaftere Diskussion über die Frage: „Muss ich denn das beA 3
akzeptieren oder kann ich mich irgendwie davor drücken?“ Und wieder einmal wird viel Energie in die Diskussion gesteckt, ob die Einführung des beA möglicherweise verfassungswidrig ist, ob man durch Verweigerung der Rücksendung der Anmeldeunterlagen an die BRAK die Freisaltung des beA erst einmal verhindern kann und welche haftungsrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben, dass man trotz seines Widerstandes gegen das beA dort elektronische Post hineingelegt bekommt.

Natürlich können Sie ihre wertvolle Arbeitszeit damit verbringen, hier verfassungsrechtliche Fragen zu 4
vertiefen und ggf. sogar einen Antrag an das Bundesverfassungsgericht einreichen. Damit können Sie vermutlich eine große Aufmerksamkeit in der juristischen Fachwelt auslösen und vielleicht ein wenig Zeit herausschinden, bevor die Nutzung des beA auch für Sie verpflichtend wird. Natürlich können

Sie auch den regelmäßigen Blick in das gegen ihren ausdrücklichen Widerstand freigeschaltete beA verweigern und dort eingehende Post ignorieren. Es kann Ihnen dann gar nichts passieren bei echten Notfristen, denn Zustellungen elektronischer Dokumente können nur gegen EB erfolgen. Solange Sie kein EB zurückschicken, ist auch keine Notfrist ausgelöst; es kann also nichts „anbrennen“.

Ärgerlich sind nur die rein praktischen Konsequenzen auf der Ebene formloser Kommunikation, wenn Sie z.B. eine dort eingehende Ladung nicht gesehen haben oder die Nachricht, dass ein Termin aufgehoben worden ist. Ärgerlich ist auch, wenn eine Gerichtskostenrechnung unentdeckt bleibt und der Mandant nachfragt, warum sein Verfahren denn nicht weitergeht. Die anschließenden Diskussionen mit Mandant und Gericht dürfen Sie dann gerne führen – es ist Ihre Zeit, die dabei verloren geht; und es sind Ihre Nerven, die Sie damit belasten. Und in einigen Jahren wird der Haftungssenat des BGH rechtsverbindlich feststellen, ob Sie sich richtig verhalten haben oder doch für lästige Folgen Ihrer von Ihnen verfassungsrechtlich gut begründeten Abwehrhaltung eintreten müssen. **5**

Aber warum sollte man sich denn unbedingt gegen das beA sträuben? Was hat man denn eigentlich mit diesem arbeitsaufwendigen hartnäckigen Abwehrkampf tatsächlich gewonnen? Es drohen eigentlich nur Ärger und Risiken. Und früher oder später greift auf jeden Fall die Pflicht zu Benutzung des beA. **6**

Muss also eine „**juristische Abwehrschlacht**“ gegen das beA geführt werden, das definitiv kommen wird, da der gesetzliche Zwang zum 1.1.2018 auf jeden Fall mit der Einführung der dann geltenden Fassung § 174 III ZPO greifen wird?

Denken Sie besser positiv! Gehen Sie doch den einfacheren Weg und nutzen das beA! Wenn Sie ihren Mitarbeiterinnen die Lesebefugnis einräumen, müssen Sie nicht einmal selbst täglich ins beA schauen – das kann delegiert werden. Damit ist der tägliche Blick ins beA nichts anderes als das morgendliche Leeren des Briefkastens an der Kanzlei, des Gerichtspostfachs und des Eingangsfachs des Fax-Geräts. Der Blick ins beA wird nach kurzer Zeit zur Gewohnheit.

Ein weiterer großer Kritikpunkt in der Diskussion über das beA ist die Tatsache, dass in der ersten Stufe lediglich die Anwältinnen und Anwälte über das beA empfangen können (und müssen), während das Senden elektronischer Dokumente an die Gerichte allenfalls in eingeschränktem Umfang möglich ist. Dies führt zu dem Abwehrargument der Anwaltschaft „Wir müssen elektronisch empfangen können, aber die Justiz noch nicht!“ Hier zeigt sich das bei elektronischer Kommunikation immer wieder diskutierte „Henne-Ei-Problem“ – oder schlicht gefasst die Erkenntnis „Einer muss anfangen“. **7**

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass im ersten Schritt ab 1.1.2016 die Anwälte bundesweit elektronische Dokumente entgegennehmen müssen, während erst später eine flächendeckende Einführung des ERV bei den Gerichten zu erfolgen hat. Daher können Anwältinnen und Anwälte erst dann vollumfänglich auch an die Gerichte elektronisch versenden.

Nun kann man lange über die damit verbundene Ungerechtigkeit diskutieren. Diese Entscheidung des Gesetzgebers hat aber auch für die Anwaltschaft einen positiven Aspekt. Denn die Entgegennahme elektronischer Dokumente ist weitaus einfacher und mit weniger Risiken verbunden als die rechtsverbindliche Versendung von elektronischen Dokumenten (damit werden wir uns in einer der nächsten Ausgaben näher befassen). Sehen Sie also auch das positiv und freuen Sie sich darüber, dass Sie – und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei – sich erst einmal nur mit elektronischen Eingängen an diese neuen Kommunikationsformen – und vor allem die sich daraus ergebenden organisatorischen Änderungen – gewöhnen können. Erst wenn diese neuen Abläufe ausreichend eingeübt sind, sich auch in der Hektik des Alltagsgeschäftes bewährt und gefestigt haben, kann man im nächsten Schritt in die Versendung elektronischer Dokumente einsteigen. **8**

B. DRB und DAV fordern massive Verbesserungen beim ERV

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Damit der vom Gesetzgeber beabsichtigte elektronische Rechtsverkehr keine Einbahnstraße bleibe, fordern der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Deutsche Richterbund (DRB) in einer gemeinsamen Erklärung an die Justizminister der Länder rechtzeitige Vorkehrungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Sie sehen erhebliche Defizite bei der bisherigen Vorbereitung des ERV. Es mangle an Unterstützung für die praktische Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Alle Daten, die von Anwälten übermittelt werden, müssten auch digital aufgenommen und verarbeitet werden können. Auch das Personal an den Gerichten müsse entsprechend weitergebildet werden. **9**

Der größte Berufsverband für Richter und Staatsanwälte und die Interessenvertreter der Deutschen Anwaltschaft verlangen, dass spätestens zum 1.1.2022, wenn die elektronische Kommunikation für die Anwälte obligatorisch wird, auch der elektronische Rückweg vom Gericht zum Anwalt sichergestellt werden müsse; und zwar ohne Medienbrüche auf Gerichtsseite und mit bundesweit identischen Austauschformaten. Die Verbände dringen auf eine bundesweite Koordination der bestehenden und zukünftigen Projekte und schlagen vor, eine Stelle dazu bei der Bund-Länder-Kommission anzusiedeln. Zudem fehle vielfach noch die notwendige IT-Infrastruktur innerhalb der Gerichte, um die elektronische Weiterverarbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente zu gewährleisten. Geklärt werden müsse der Investitionsaufwand, geschaffen werden müssten nötigenfalls haushaltsrechtliche Vorgaben. **10**

„Anwaltschaft und Richterschaft sehen den elektronischen Rechtsverkehr als große Chance und möchten diesen zur Erfolgsgeschichte für alle Beteiligten machen“, so der Präsident des DAV, Rechtsanwalt *Ulrich Schellenberg*. Die Einführung des Kommunikationsweges sei zentrale Gemeinschaftsaufgabe der Politik und aller an der Rechtspflege Beteiligten, erklärte *Christoph Frank*, Vorsitzender des DRB. Die bisherigen Anstrengungen reichten aber nicht aus, um die Umsetzung überall fristgerecht und erfolgreich zu gewährleisten. Schon jetzt sei die Verfahrensdauer an deutschen Gerichten zum Teil lang. Das dürfe durch den ERV nicht schlechter, sondern müsse besser werden. Auch der Breitbandausbau müsse daher massiv vorangetrieben werden, um bundesweit ausreichende Übertragungskapazitäten sicherzustellen, bevor der ERV obligatorisch wird. Eine Datenübertragungsrate von mindestens 6 Mbit/Sekunde sei aktuell nicht im gesamten Bundesgebiet gesichert. **11**

Die gemeinsame Erklärung von DAV und DRB finden Sie als PDF-Dokument auf der Website des DAV.

<http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/pressemitteilungen/rechtspolitik/2015/Gemeinsame-Erklärung-DAV-DRB.pdf>

C. Leserinnen und Leser fragen – Fachleute antworten

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Auch beim zweiten Online-Seminar zum elektronischen Rechtsverkehr, das wir in Zusammenarbeit mit dem Haufe-Verlag am 27.10.2015 durchgeführt haben, sind etliche Fragen zum beA gestellt worden, die hier – z.T. thematisch zusammengefasst – beantwortet werden sollen. **12**

Zum beA siehe auch die folgenden Informationen:

- <http://bea.brak.de>
- <https://bea-abc.de/>
- <https://bea-abc.de/blog/bea-video-erklaerung-als-film/>

I. Fragen zum beA allgemein

Frage:

- Kann der Sender erkennen, ob mein beA freigeschaltet ist?

Antwort: Es ist davon auszugehen, dass zum 1.1.2016 alle Anwälte mit einem beA versehen und damit freigeschaltet werden. **13**

Die „Anmeldung“ des Anwalts bewirkt nur, dass er seine Karte für den Zugang bekommt.

Damit geht die Frage eigentlich ins Leere. Gemeint ist wohl, ob der Anwalt, der seine Karte nicht abgerufen hat, auch Post in sein beA bekommen kann. Die Antwort ist eindeutig: Ja.

Ob das negative rechtliche Konsequenzen hat, wenn er nicht in sein beA hineinschaut, wird die Haftungsrechtsprechung entscheiden (siehe Rn 2).

Frage:

- Gilt dieses beA auch für Insolvenzverwalter?

Antwort: Jedenfalls dann, wenn der Insolvenzverwalter auch Anwalt ist. **14**

Für Insolvenzverwalter, die nicht Anwalt sind, ist das beA nicht vorgesehen, denn sie unterstehen nicht der Aufsicht der BRAK.

Frage:

- Gibt es eine Nutzungsvereinbarung für das Postfach?

Antwort: Die muss es nicht geben, denn die RVO wird alle Einzelheiten regeln. **15**

Frage:

- Wird das beA auch für mobile Endgeräte mittels Softwarezertifikat abrufbar sein?

Antwort: Ja, sofern mit der beA-Karte die Berechtigung erteilt wurde, kann man abrufen und auch versenden. Allerdings kann man mit dem Softwarezertifikat keine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) anbringen, also derzeit keine rechtsverbindlichen (Schriftform-)Erklärungen abgeben. **16**

Frage:

- Kann man mit dem beA die Steuerkonten bei ElsterOnline abfragen?

Antwort: Dafür ist das beA nicht vorgesehen. **17**

Frage:

- Warum muss jährlich für die Karte gezahlt werden?

Antwort: Weil damit der jährliche Betrieb des beA bezahlt werden muss. Sie zahlen eigentlich nicht für die Karte, sondern für die Nutzung des beA. Auch für Telefon, Internet usw. muss schließlich regelmäßig gezahlt werden. **18**

Frage: 19

- Muss in einer Sozietät jeder Anwalt sein eigenes Postfach haben oder reicht ein gemeinsames Kanzleipostfach?

Antwort: Es gibt kein Kanzleipostfach. Das beA ist das persönliche Postfach des Anwaltes.

Frage: 20

- Wie sieht es aus mit dem Anwalt, der als freier Mitarbeiter in der Kanzlei tätig ist und sein Anwaltpostfach selbstständig verwaltet? Wie sieht es mit der Haftung für die Kanzlei aus, wenn dieser Anwalt eine Frist versäumt?

Antwort: Jeder Anwalt bekommt sein persönliches beA, egal ob er Sozius ist, angestellter Anwalt oder freier Mitarbeiter.

Es ist seine Aufgabe, die in seinem beA eingehenden Dokumente ordnungsgemäß zu bearbeiten und zu verwalten. Die Haftungsproblematik ist keine Frage des beA, sondern stellt sich unabhängig davon auch schon heute.

Stellen Sie sich vor, der freie Mitarbeiter-RA unterhält ein persönliches Postfach bei der Hauptpost. Auch dann muss er sich darum kümmern und haftet, wenn etwas schief geht – letztlich in Abhängigkeit von den vertraglichen Regelungen, die er mit seinen Auftraggebern geschlossen hat.

Frage: 21

- Wo ist nachzulesen, welche Rechte, z.B. Leserechte etc., von dem RA vergeben werden können?

Antwort: Auf der Internetseite der BRAK findet sich unter

<http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/zugriffsrechte/>

derzeit der

Hinweis:

Die einzelnen Schritte zur Vergabe von Zugriffsrechten werden detailliert in der Anwenderdokumentation erläutert, die voraussichtlich ab Dezember zugänglich ist.

Frage: 22

- Lassen sich die Berechtigungen später ändern/löschen, wenn z.B. Mitarbeiter ausscheiden?

Antwort: Der Inhaber des beA – also der Anwalt – kann jederzeit die Berechtigungen ändern, also neue Berechtigte einfügen, die bestehenden Berechtigung erweitern oder einschränken und natürlich auch Berechtigungen ganz löschen.

Frage: 23

- Uns wurde vermittelt, dass wir um nichts kümmern müssen. Müssen wir uns nun um die Karte etc. doch selbst kümmern?

Antwort: Das beA wird von der BRAK freigeschaltet.

Sie müssen die Zuteilung der Kennung bei der BRAK beantragen, damit Sie Zugang zu Ihrem beA bekommen. Entsprechende Aufforderungsschreiben der BRAK sind bereits versandt.

Die Geräte (PC, Lesegerät für die Karte usw.) müssen Sie selbst beschaffen, ggf. auch einen Internetzugang, soweit sie noch nicht über einen solchen verfügen.

Frage: 24

- Bekommen Notare ein zusätzliches, gesondertes Postfach, wenn sie auch Anwalt sind?

Antwort: Ja, das besondere elektronische Notarpostfach (beN) ist in Vorbereitung. Technisch ist es identisch mit dem beA, setzt aber die Notareigenschaft voraus. Der Betrieb wird über die BNotK erfolgen. Hier gilt der Satz: „Wo Notar draufsteht, muss auch Notar drin sein.“

II. Fragen zu den Geräten

Frage:

25

- Kann ich das Kartenlesegerät für EGVP auch für beA nutzen?

Antwort: Soweit das Gerät in der Liste der Bundesnetzagentur verzeichnet ist, dürfte das möglich sein.

Frage:

26

- Können wir als Kanzlei beispielsweise drei Lesegeräte kaufen und darüber Benachrichtigungen über den Eingang von Mails aller unserer Anwälte abfragen?

Antwort: Die Anzahl der Lesegeräte hat nichts mit der Möglichkeit zu tun, auf bestimmte Postfächer zuzugreifen. Das Lesegerät ermöglicht es jedem Berechtigten, mit der Chipkarte auf das beA zuzugreifen. Wenn Sie drei Lesegeräte einsetzen, können Sie also von drei Arbeitsplätzen auf das beA zugreifen, ohne die Lesegeräte umstöpseln zu müssen.

Entscheidend ist, ob der Berechtigte (= der Anwalt, um dessen beA es geht) dem jeweiligen Kanzleimitarbeiter die Zugangsberechtigung zu seinem beA und ggf. in welchem Umfang eingeräumt hat.

Frage:

27

- Laufen die zwei Postfächer für den Syndikusanwalt über ein Lesegerät?

Antwort: Der Syndikusanwalt kann mit seinen Chipkarten über ein Lesegerät auf seine beiden beA-Fächer zugreifen. Das Lesegerät ist nur die technische Voraussetzung für den Zugang.

Wenn Sie in einer Kanzlei nur einen PC mit Internetanschluss haben und daran ein Lesegerät anschließen, können alle Anwälte der Kanzlei jeweils mit ihrer eigenen Karte, die sie in das Lesegerät einlegen, und ihrer eigenen Pin, die sie eingeben, auf ihr eigenes beA zugreifen.

Frage:

28

- Welche Unterschiede gibt es zwischen Mitarbeiter-Chipkarte, Preis 12,90 EUR und Mitarbeiter-Zertifikat 4,90 EUR?

Antwort: Auf der Internetseite der BRAK findet sich unter

<http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/chipkarte-und-kartenlesegeraet/>

der folgende

Hinweis:

Der Zugriff auf das beA-Postfach ist auch möglich über ein sog. Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium – etwa einem USB-Stick, einer Karte o.ä. – oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespeichert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, sodass sich wegen des geringeren technischen Aufwandes auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt.

III. Fragen zum praktischen Arbeitsablauf

Frage:

29

- Wenn bei jeder Anmeldung das Lesegerät erforderlich ist, bedeutet das im Falle eines Defekts des Lesegeräts, dass ich meine Nachrichten nicht abrufen kann?

Antwort: Bei defekter Hardware ist die Arbeit mit dem Computer immer unmöglich, egal, ob die Tastatur streikt, der Bildschirm nichts anzeigt oder eben das Lesegerät seinen Dienst verweigert. Dann ist der Zugriff auf das beA nicht möglich.

Ein neues Lesegerät wird sich i.d.R. noch zügig beschaffen lassen. Problematischer ist die Chipkarte. Wenn die defekt ist oder verschollen, muss eine neue Karte bei der BRAK beantragt und zugeteilt werden. Das kann voraussichtlich etwas dauern. Daher sollte man über eine Reservekarte nachdenken oder anderen Personen in der Kanzlei zumindest Leserecht für das beA einräumen.

Achtung:

30

Die Karte eines anderen in der Kanzlei tätigen Anwaltes bietet hier nur eine eingeschränkte Alternative.

Zwar kann der andere Anwalt aus seinem beA rechtswirksam Dokumente an das Gericht unter seinem Namen verschicken. Er kann aber nicht auf das persönliche Postfach des Anwalts zugreifen, der seine Chipkarte zerschossen hat. Es sein denn, ihm sind vorher von diesem Leseberechtigungen eingeräumt worden.

Frage:

31

- Kürzlich fielen hier komplett Telefon und Internet aus, weil bei Bauarbeiten das Kabel beschädigt wurde. Wie ist es dann mit Fristen?

Antwort: Für diese Fallgestaltung eines technischen Versagens hat der Gesetzgeber Wiedereinsetzungsmöglichkeiten vorgesehen, über die wir in einer der nächsten Ausgaben näher informieren wollen.

Frage:

32

- Wie funktioniert denn dann eine Scheidung, z.B. Einreichung der originalen Heiratsurkunde?
- Wie ist es mit der eidesstattlichen Versicherung des Mandanten, die beizufügen ist (die Anlage stellt ja nicht das Original, sondern nur eine Kopie hiervon dar)?
- Wie geht das jetzt mit der Abschrift und der beglaubigten Abschrift? Fällt das mit dem beA weg?

Antwort: Das ERV-Gesetz verzichtet in vielen Bereichen auf die Einreichung von Originalurkunden, um eine elektronische Verfahrensführung zu ermöglichen. So gilt bereits seit dem 1.7.2014 § 131 ZPO in der folgenden Fassung:(1)

Dem vorbereitenden Schriftsatz sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf die in dem Schriftsatz Bezug genommen wird, in Abschrift beizufügen.

Es muss also bereits heute keine Urschrift der Urkunde mehr vorgelegt werden. Entsteht Streit über die Urkunde, wird diese später im Termin vorgelegt.

Hier sind aber noch einige offene Fragen zu klären. Wir werden uns in einer der nächsten Ausgaben damit näher befassen.

Frage:

33

- Kann ich das beA ab 1.1.2016 benutzen, um Schriftsätze an das Gericht zu schicken? Oder dürfen sich die Gerichte mit der Umstellung auf elektronischen Rechtsverkehr Zeit lassen?

Antwort: Bundesweit müssen die Anwälte elektronische Dokumente empfangen.

Elektronisch Senden an das Gericht geht heute schon dort, wo der ERV bereits eröffnet ist, flächen-deckend aber erst später. Nur wenn das Gericht also den elektronischen Rechtsverkehr ausdrücklich eröffnet hat, ist der Zugang auf diesem Wege möglich und zulässig. Hierzu muss derzeit eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundeslandes den ERV ausdrücklich eröffnet haben.

Ist der ERV nicht eröffnet, ist dieser Weg nicht erlaubt. Eingaben auf diesem Weg sind dann unzulässig! Dokumente, die der Schriftform bedürfen, müssen qualifiziert elektronisch signiert werden. Fehlt diese qeS, ist der Antrag nicht formwirksam, also unzulässig.

Einzelheiten hierzu werden wir in der nächsten Ausgabe der eBroschüre näher darstellen.

Hinweis

Sehen Sie diesen zweistufigen Einstieg durchaus als Vorteil an. Sie müssen in Ihrer Kanzlei erst einmal nur die elektronischen Eingänge bewältigen.

Wenn das alle Beteiligten ausreichend sicher beherrschen, kommt die Zeit, dass Sie auch elektronisch versenden. Das ist wegen der Formalien etwas komplizierter. Gleichzeitig den elektronischen Eingang und den elektronischen Ausgang einzuführen, wäre wesentlich anstrengender.

Frage:

- Kann man eine automatische Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse einstellen?

Antwort: Ja, aber es wird nicht das Dokument selbst weitergeleitet, sondern nur die Info, dass ein Dokument eingegangen ist.

Frage:

- Welches Format haben die Dateien im beA?

Antwort: Das beA ist lediglich das Transportmedium, dem es egal ist, welches Format die transportierten Dateien haben.

Die Frage des Formates ist aber für den Empfänger der Sendung relevant:

- Er muss die Datei überhaupt lesen können, sonst kann er nichts damit anfangen (in diesem Fall sieht das Gesetz für die Gerichte eine entsprechende Rückmeldung an den Absender vor)
- Daher wird in der Rechtsverordnung vorgegeben werden, welche Formate erlaubt sind.
- Zu differenzieren ist weiter zwischen dem Prozessstoff und den Beweismitteln.
- Für den Prozessstoff („die **Schriftsätze**“) werden Vorgaben gemacht (vermutlich PDF).
- Für die **Anlagen** kann es nicht so enge Einschränkungen geben. So können Grafiken zulässig sein (eingescannte Dokumente sind technisch oft Grafiken, können aber auch PDF-Dokumente sein), aber auch Fotos (ebenfalls Grafikdateien), Excel-Tabellen, Videos usw.
- Für **Beweismittel** (z.B. Tondokumente, CAD-Dateien für technische Zeichnungen usw.) kann es keine Beschränkungen geben.
- Allerdings kann nicht verlangt werden, dass alle Gerichte sämtliche Programme vorhalten, um diese Beweismittel-Dateien lesen zu können. Hier wird man ggf. auf Sachverständige zurückgreifen müssen.

Frage:

- Ab wann berechnen sich die Fristen? Ab Zeitpunkt des Eingangs oder wenn ich es lese?

Antwort: Fristen, die durch Zustellungen ausgelöst werden, beginnen erst in dem Augenblick, in dem der Anwalt das Empfangsbekanntnis (EB) abschickt.

Frage:

- Für jede Frist bekommt man doch aber kein EB. Oder ist das ab beA anders? Nur Notfristen kamen bisher immer mit EB.

Antwort: Richtig. Aber die Notfristen sind ja gerade die haftungsträchtigen Fristen. Und die werden erst durch das willensgesteuerte EB ausgelöst.

Bei den übrigen Eingängen, die mit Fristsetzungen kommen, wie z.B. prozessleitende Verfügungen des Gerichts, heißt es einfach „Reinschauen ins beA“.

Das ist aber beim herkömmlichen Kanzleibriefkasten, beim anwaltlichen Gerichtspostfach und beim Fax nichts anderes. Auch da muss man regelmäßig nachsehen lassen, ob etwas eingegangen ist.

Frage:

- Müssen Schriftsatz und Anlagen in einer Datei zusammengefasst werden?

Antwort: Nein. Jedes Dokument sollte eine eigene Datei sein.

Frage:

- Wie verhält es sich mit der Signatur (bei Erwerb einer Signaturkarte)? Reicht es, die gesamte beA-Sendung zu signieren, oder muss jeder einzelne Anhang signiert werden?

Antwort: Die Rechtsprechung geht von der Zulässigkeit einer sog. Containersignatur aus.

Stellen Sie sich vor, sie stecken verschiedene Schriftstücke in einen großen Briefumschlag, kleben diesen zu und unterschreiben nur auf dem Umschlag. Und damit sind alle in dem Umschlag befindlichen Dokumente von Ihnen rechtswirksam unterschrieben.

Das läuft elektronisch so, dass man mehrere Dokumente mit ein paar Mausklicks in einen sog. Container steckt und diesen Container qualifiziert elektronisch signiert.

Frage:

- Mit anderen Worten, abends ist der Anwalt zwingend der Letzte, der geht, da nur er qualifiziert versenden darf?

Antwort: Die Signatur eines Dokuments kann auch bereits vor dem Versenden erfolgen. Sie können also im Laufe des Tages die erstellten Dokumente einzeln oder in einer Art Unterschriftenmappe qualifiziert signieren und dann später durch eine Mitarbeiterin elektronisch versenden lassen. Das ist im Prinzip nichts anders als bei den heutigen Unterschriftsmappen für Papierdokumente.

Frage:

- Müssen Schriftsätze dann noch in mehreren Ausführungen geschickt werden? Beglaubigte Abschrift usw.?

Antwort: Bei elektronischen Dokumenten gibt es eigentlich kein Original und keine Kopie. Wenn Sie ein Dokument kopieren, hat das die absolut gleichen Eigenschaften wie „das Original“. Schon beim Transport mittels beA zum Empfänger wird eine solche „Kopie“ erzeugt, während das „Original“ auf Ihrem Rechner verbleibt.

Das hat den Vorteil, dass man bei der „Kopie“ nicht besonders bestätigen muss, dass sie mit dem „Original“ übereinstimmt – sie ist einfach völlig deckungsgleich!

Das bedeutet auch, dass die qualifizierte elektronische Signatur ebenfalls an dieser „Kopie“ haftet und ggf. vom Empfänger überprüft werden kann.

Fazit: Sie müssen jedes Dokument nur einmal schicken!

42

Frage:

- Was passiert, wenn an einen Anwalt zugestellt wird, der nicht mehr in der Kanzlei tätig ist und sein Postfach nicht gepflegt wird?

Antwort: Jeder Anwalt ist persönlich verantwortlich für sein persönliches Postfach. Das hat nichts mit seiner Kanzleizugehörigkeit zu tun.

Eine Übermittlung an den Anwalt, der sich im gerichtlichen Verfahren bestellt hat, kann unabhängig von dessen Kanzleizugehörigkeit erfolgen. Wenn er die Korrespondenz nicht weitergibt, ist das für das gerichtliche Verfahren irrelevant.

Eine Zustellung an diesen Anwalt, der sich im gerichtlichen Verfahren bestellt hat, ist aber nur wirksam, wenn er das EB an das Gericht zurückschickt!

Diese Fragen – und insbesondere die Haftungsfragen – haben ebenfalls nichts mit dem beA zu tun. Die Probleme gibt es heute schon, wenn der Anwalt die Kanzlei wechselt und Mandate (zu Recht oder zu Unrecht) mitnimmt.

Frage:

43

- Können rechtsgeschäftliche Erklärungen zwischen Anwälten über das beA zugestellt werden?

Antwort: Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist über das beA möglich unter Nutzung der Funktionalitäten, die auch die Justiz bei der Zustellung an den Anwalt nutzt. Ab 1.1.2018 gilt daher: Es wird also der EB-Datensatz eingesetzt, der beim Absender erzeugt, an den Empfänger übermittelt und von diesem – willensgesteuert – zurück geschickt wird.

Frage:

44

- Wie stellt das Gericht sicher, dass die Nachrichten aus dem beA an den zuständigen Anwalt gehen? Es ist leider nicht aus allen Briefköpfen oder Aktenzeichen ersichtlich, welcher Anwalt zuständig ist. Wenn der Vertreter signiert, geht die Post trotzdem an den eigentlich zuständigen Anwalt?

Antwort: Das ist ein Problem, dem sich die Gerichte stellen müssen. Bestellt hat sich zwar ein bestimmter Anwalt, mandatiert ist aber die gesamte Kanzlei. Damit können elektronische Dokumente in einem Verfahren vom Gericht auch in das beA eines anderen Anwaltes der Kanzlei geschickt werden. Innerhalb der Kanzleiorganisation muss Sorge dafür getragen werden, dass diese Korrespondenz nicht verloren geht.

Vermutlich wird man sich dahingehend einigen, zumindest in der ersten Korrespondenz mit dem Gericht den sachbearbeitenden Anwalt deutlich kenntlich zu machen, damit dieser dann dort in der Gerichts-EDV eingetragen werden kann als zuständiger „beA-Empfänger“.

Frage:

45

- Ist eine Übersicht geplant, bei welchen Gerichten wie eingereicht werden kann/muss?

Antwort: Es gibt bereits eine solche Übersicht auf der Internet-Seite

www.justiz.de

unter der Rubrik „Elektronischer Rechtsverkehr“.

Dort gibt es eine nach Bund und Bundesländern sortierte Übersicht über die einzelnen Gerichte, zu denen heute schon der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist.

Frage:

46

- Ist es sinnvoll, vorerst Rechtsmittel u.Ä. sowohl per Fax und mit ERV zu schicken?

Antwort: Darauf meine etwas sarkastische Antwort: Wer ganz sichergehen will, nutzt alle Wege, also auch noch einen herkömmlichen Brief zusätzlich!

Damit wird aber heftige Verwirrung bei den Gerichten ausgelöst und es werden möglicherweise mehrere Verfahren eingetragen.

Es ist viel besser, sich einmalig Klarheit darüber zu verschaffen, ob die normalen Kommunikationspartner – also die Gerichte, mit denen man regelmäßig zu tun hat – den ERV eröffnet haben. Dazu ist noch ein paar Jahre Zeit; und die jetzt noch vorhandene Verwirrung wird sich legen.

Frage:

47

- Der Wechsel hin zu einer (rein) elektronischen Aktenführung in der Anwaltskanzlei ist vor allen Dingen dann lohnenswert, wenn keine Papierakte parallel geführt werden muss, daher meine Frage: Welche – zumindest noch die nächsten Jahre – weiterhin analog eingehenden Schriftstücke können Ihrer Meinung nach problemlos nach dem Scanvorgang vernichtet werden, regelmäßige Datensicherung etc. vorausgesetzt?

Antwort: Diese Frage nach dem Scannen kann man nicht kurz beantworten. Wir werden darauf in einer der nächsten Ausgaben der eBroschüre ERV ausführlich zurückkommen.

Frage:

48

- Wie erstellt man denn eine elektronische Akte ohne Anwaltsprogramm?

Antwort: Sie können jetzt schon alle in Ihrer Kanzlei erstellten elektronischen Dokumente in einem bestimmten Verzeichnis speichern. Eingehende elektronische Dokumente speichern Sie ebenfalls in diesem Verzeichnis. Dann haben Sie eigentlich schon eine Art „elektronische Akte“ zusammen.

Die Schwierigkeit liegt hier im Detail: Sie wollen ja Ihre Dokumente in dieser Akte auch wiederfinden. Dazu müssen die Dokumente sinnvolle Dateinamen tragen, damit Sie erkennen, ob es sich um Ihre Antragsschrift, das Erwidernsschreiben des Gegners oder ein gerichtliches Dokument handelt. Da verliert man schon leicht die Übersicht.

Hierfür bietet die Softwareindustrie sog. Document-Management-Systeme (DMS), die sich im Hintergrund um diese Dinge kümmern. Entsprechende Funktionalitäten sind in Anwaltsprogrammen eingebaut, die eine elektronische Aktenführung anbieten.

Frage:

49

- Wie funktioniert das mit der Unterschrift? Muss man auf Papier unterschreiben und dann wieder einscannen oder genügt die Verwendung einer eingescannten Unterschrift?

Antwort: Die unübersichtliche und teilweise nicht logische Rechtsprechung zur eingescannten Unterschrift können Sie nach der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vergessen. Es wird nicht mehr ein Papierdokument unterschrieben und dieses danach eingescannt. Es wird ein Schriftsatz elektronisch erzeugt und dann von Ihnen am Bildschirm mit Ihrer persönlichen qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Dazu führen Sie Ihre Signaturkarte in das Lesegerät ein und geben die Signatur-Pin ein. Ab 1.1.2018 genügt auch die Versendung über das beA als Unterschriftenersatz.

Frage:

50

- Wo muss denn der Anwalt das beA installieren lassen, wenn er nicht als RA in einem Unternehmen angestellt ist?

Antwort: Jedem zugelassenen Anwalt richtet die BRAK das beA ein.

Frage:

51

- Wird die Akteneinsicht/-zusendung über das beA ermöglicht?

Antwort: Nach den bisherigen Planungen wird die Akteneinsicht über ein sog. Akteneinsichtsportal realisiert werden, an dessen Konzeption derzeit gearbeitet wird. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben darüber informieren.

D. Interview durch die ABC AnwaltsBeratung Cosack

Mit freundlicher Genehmigung der ABC AnwaltsBeratung Cosack drucken wir hier ein Interview ab, das Frau Ilona Cosack mit Dr. Wolfram Viefhues geführt hat.

Ilona Cosack: Herr Dr. Viefhues, Sie sind im Bereich der Justiz Vorreiter der EDV und des Elektronischen Rechtsverkehrs. Als Pionier mit Insidererfahrung haben Sie selbst programmiert und wurden von Ihren Kollegen als „Richterjournalist“ kritisiert, weil Sie Ihren eigenen Computer mit ins Gericht nahmen.

Wo sehen Sie die Chancen des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für die Justiz und auch die Anwaltschaft?

Dr. Wolfram Viefhues: Die digitale Welt unterscheidet sich von der analogen Welt und bietet viele Vorteile. Allerdings muss man bereit sein, alte Gewohnheiten über Bord zu werfen. Das ist lästig. Unsere hergebrachten Arbeitsabläufe orientieren sich noch immer sehr stark am Papier und damit an der Bürotechnik von anno dazumal. Die moderne Technik, die wir ja gerne im privaten Bereich nutzen, bietet aber schon vielfältige neue Möglichkeiten, auch unsere berufliche Arbeit anders zu gestalten. Neue Arbeitsabläufe bieten Chancen zum Umdenken. Justiz und Anwaltschaft sollten den ERV gemeinsam angehen und miteinander reden. Der Blick auf die andere Seite hilft, die Abläufe zu verstehen; Zusammenarbeit hilft, gemeinsam Lösungen zu finden und sich die Arbeit zu erleichtern.

Ilona Cosack: Sie haben als Herausgeber bereits drei eBroschüren im Deutschen Anwaltverlag veröffentlicht und die Zukunft des ERV skizziert. Jedes Bundesland hat hier ja seinen eigenen Zeitplan. Wie wird der ERV in der Justiz umgesetzt?

Dr. Wolfram Viefhues: Die intensiven Diskussionen auf dem EDV-Gerichtstag haben bereits 2003 gezeigt, dass der ERV nicht isoliert bei den Gerichten eingeführt werden kann, sondern als eine übergreifende Aufgabe zu verstehen ist, die Gesetzgeber, Justiz und Anwaltschaft nur durch gemeinsame Anstrengungen bewältigen können. Wegen der vielfältigen Auswirkungen nicht nur in technischer Hinsicht, sondern speziell auf Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen, wird diese Aufgabe alle Beteiligten noch auf lange Zeit beschäftigen. ERV ist zwar zunächst nur die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und den Gerichten. Die Zielrichtung geht aber weit darüber hinaus und umfasst auch die interne elektronische Sachbehandlung (den sog. Workflow), die elektronische Aktenführung bis hin zur elektronischen Archivierung.

Ilona Cosack: In Ausgabe 3 der eBroschüre berichten Sie von Ihrem Besuch bei Rechtsanwalt Carsten R. Hoenic, der als Strafverteidiger in Berlin bereits eine elektronische Aktenführung in seiner Kanzlei eingeführt hat, obwohl ja gerade der ERV in Strafsachen wegen verschiedener Akteneinsichtsrechte und anderer Probleme erst 2024 realisiert werden soll. Welche Erkenntnisse können Sie anderen Anwälten hier mit auf den Weg geben?

Dr. Wolfram Viefhues: Beeindruckend war, dass Rechtsanwalt Hoenic tatsächlich einen „leeren Schreibtisch“ ohne Papierakten hat: zwei Bildschirme, eine Tastatur, eine Dockingstation für den Laptop, Telefon, Lampe und Kaffeetasse – mehr nicht.

Unsere Erkenntnis war, dass Organisationsänderungen am besten im Team – also gemeinsam von Anwalt und Mitarbeitern – angegangen wird. Die Kreativität und die Ideen der Mitarbeiterinnen sollte man nicht ungenutzt lassen.

Als besonderer „Flaschenhals“ stellt sich offenbar das Einscannen von Papierdokumenten heraus. Hierbei muss dafür Sorge getragen werden, dass beim Einscannen einheitliche Regeln festgelegt werden, wie das Dokument benannt wird. Andernfalls geht sehr schnell die Übersicht verloren. Klar geregelt werden muss bei der elektronischen Mandantenakte auch, was zur Veröffentlichung, d.h. zur Kenntnis des Mandanten freigegeben wird.

Auch bei diesen Organisationsänderungen ist es wie in der Fahrschule: Man muss üben, um Routine zu bekommen. Daher sollte man so früh wie möglich damit anfangen.

Ilona Cosack: Ähnlich wie bei der Justizsoftware sind auch bei Anwaltskanzleien unterschiedliche Softwareprogramme im Einsatz. Die Schnittstelle zum beA wird im Laufe des Jahres 2016 zur Verfügung gestellt. Warum sollte eine Anwaltskanzlei schon zu Beginn des Jahres 2016 anfangen, sich mit dem beA vertraut zu machen?

Dr. Wolfram Viefhues: Gegenfrage: Warum nicht? Auch wenn die Anwaltssoftware das beA nicht bereits ab 1.1.2016 unterstützt, kann man mit dem beA der BRAK doch schon anfangen, sich mit der Technik vertraut machen und die Abläufe kennenlernen, anpassen und üben.

Man sollte sich nicht mit unnötigen Abwehrkämpfen verzetteln. Wer gegen das beA zu Felde ziehen will, mag den Weg bis zum Bundesverfassungsgericht gehen. Er mag auch das Risiko eingehen, den Blick in sein beA zu verweigern. Mag sein, dass ihm der Haftungssenat des BGH dann in einigen Jahren Recht geben wird. Es kann aber auch sein, dass die Sache anders ausgeht.

Viel einfacher ist es doch, jeden Tag einmal in das beA zu schauen, ob Post eingegangen ist.

Ilona Cosack: Aufgrund des „Flickenteppichs“ in den einzelnen Bundesländern befürchten viele Anwälte ein erhöhtes Haftungsrisiko. Wie sollte die Anwaltschaft hier vorbeugen?

Dr. Wolfram Viefhues: Zunächst muss ja nur empfangen werden; das ist nicht unzumutbar und beinhaltet kein Risiko aufgrund des Flickenteppichs. Beim Senden muss man aufpassen, aber das ist nicht anders als auch beim Fax. Dort muss genauso gewährleistet sein, dass man die richtige Nummer des Gerichts auswählt. Wichtig ist bei der Organisation des Sendens, dass geklärt wird, wann man qualifiziert elektronisch signieren muss und wann nicht.

Ilona Cosack: Schon 1994 haben Sie ein Buch „Winword für Juristen“ im Beck-Verlag veröffentlicht. Wie nutzen Sie die EDV für Ihre vielfältigen Aufgaben? Arbeiten Sie vollständig elektronisch oder gibt es auch bei Ihnen noch Papier?

Dr. Wolfram Viefhues: Es ist auch bei mir ein Gewöhnungsprozess. Am Anfang habe ich auch alles ausgedruckt zum Korrigieren. Dann stellt man fest, dass man nach zwei Seiten Lesen auf Papier doch die Fehler gleich am Bildschirm korrigiert und dann nur noch auf dem Bildschirm weiterliest. Leider sieht man den Fehler manchmal erst, wenn das Schreiben schon weg ist.

Ilona Cosack: Welche Tipps können Sie denjenigen geben, denen der Umstieg vom Papier auf die elektronische Akte schwerfällt?

Dr. Wolfram Viefhues: Die elektronische Akte bietet viele Vorteile, die das Papier nicht hat. Man kann nach Stichworten suchen und genau wie bei Papier mit Markierungen und Klebezetteln arbeiten. Vor allem für die vergleichende Darstellung von Argumenten der Kläger- und Beklagenseite ist die elektronische Akte hilfreich.

Auch das muss man lernen und üben; das klappt nicht von Anfang an. Aber das ist wie beim Anfänger, der eine dicke Akte vorgelegt bekommt: Er liest die Akte von vorne bis hinten. Der erfahrene Praktiker schaut erst einmal die letzte Seite an: Vielleicht kann dann die Akte schon abgelegt werden!

Ilona Cosack: Was sind die nächsten Schritte, die Sie Anwälten in den nächsten Wochen bis zum 1.1.2016 empfehlen?

Dr. Wolfram Viefhues: Fangen Sie jetzt an. Lösen Sie sich von alten Abläufen und seien Sie aufgeschlossen für Veränderungen. Machen Sie sich mit der neuen Technik vertraut. Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter ein. Legen Sie fest, wer und wie im Vertretungsfall auf Ihr beA zugreifen soll. Die beA-Signatur-Karte wird in Zukunft Ihre Unterschrift ersetzen, denn wer aus dem beA versendet, versendet ab 1.1.2018 rechtsverbindlich. Daher: Geben Sie „Ihre Unterschriftshand“ nicht weg.

Ilona Cosack: Herr Dr. Viefhues, herzlichen Dank für Ihren Input. Wir freuen uns schon auf die nächsten eBroschüren und danken Ihnen für Ihre fachkundige Einschätzung. Gerne greifen wir Ihren Optimismus auf und hoffen, dass viele Anwälte Ihrer Empfehlung folgen.

E. Neues vom Gesetzgeber: Das elektronische Schutzschriftenregister

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Der Bundestag hat am 15.10.2015 auch Regelungen zum elektronischen Schutzschriftenregister beschlossen. **52**

Danach sollte die Landesjustizverwaltung des Landes Hessen das Register künftig führen. Für die Einstellung einer Schutzschrift sei eine Gebühr in Höhe von 83 EUR vorgesehen. Außerdem werde festgelegt, dass die Einreichung von Schriftsätzen zu dem künftigen Verfahren gehöre und damit mit der Verfahrensgebühr für das Prozessverfahren abgegolten sei.

Für die Gerichte entfällt der Aufwand, Schutzschriften zu registrieren, zu verwahren und zu archivieren. Nach Eingang eines einstweiligen Verfügungsantrags wird per Abfrage im ZSR überprüft, ob eine Schutzschrift für das jeweilige Verfahren hinterlegt ist. So werden nur die relevanten Schutzschriften zu den Akten genommen. **53**

Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses mit den Regelungen zum Schutzschriftenregister finden Sie im Internet unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/063/1806380.pdf>

F. Aus der Arbeit der Gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Ziel der vom Deutschen EDV-Gerichtstag ins Leben gerufenen „Gemeinsamen Kommission elektronischer Rechtsverkehr“, in der nahezu alle juristischen Berufsgruppen – auch die Anwaltschaft – vertreten sind, ist der Austausch von Meinungen und die Information über neue Entwicklungen im Bereich des Elektronischen Rechtsverkehrs. Aufgrund der Tatsache, dass keine förmlichen Beschlüsse gefasst werden, erfolgt dieser Austausch häufig sehr angeregt und hat in der Vergangenheit zu einer Vielzahl praktisch gut umsetzbarer und pragmatischer Vorschläge/Lösungen geführt. **54**

Die Tagesordnung des Herbsttreffens 2015 enthält u.a. folgende Punkte:

55

- Sachstand des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs „beA“
- Entwicklungen E-Akte in der Justiz/Stand der Pilotprojekte
- Sachstand Gesetzentwurf elektronische Akte im Strafverfahren
- Aufbereitung der rechtlich-fachlichen Fragen im Zusammenhang mit ERV und E-Akte durch den EDVGT
- Musterrechtsverordnung eAkte, Schutzbedarfsfeststellung
- Sachstand elektronische Zustellung an Behörden
- Gefahren des elektronischen Rechtsverkehrs (Cybercrime) bei der Staatsanwaltschaft Köln
- Sachstand EGVP, X-Justiz (Ehrmann, Freiheit)
- E-Government und E-Justice – Schnittstellen und Synergien
- Sachstand elektronisches Urkundenarchiv im Notariat
- Sachstand elektronische Kommunikation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten
- weiterer Reformbedarf – E-Justice II
- Kernthesen des Deutschen Richterbundes zum elektronischen Rechtsverkehr und zu E-Akten

G. IT-Tag der Justiz Baden-Württemberg in Stuttgart am 5.11.2015

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Am 5.11.2015 fand in Stuttgart der IT-Tag Baden-Württemberg statt, an dem 700 Personen aus allen Justizbehörden des Landes teilgenommen haben. In seiner Begrüßungsrede wies der Justizminister des Landes Baden-Württemberg auf die Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte für die Justiz hin und gab einen Überblick über die bisher bereits erreichten Zwischenziele sowie die weiteren eingeleiteten Schritte.

56

Baden-Württemberg hatte sich entschlossen, nicht eines der bereits in der Entwicklung befindlichen Programme zur Unterstützung der elektronischen Aktenführung aus Nordrhein-Westfalen oder Bayern zu übernehmen, sondern einen eigenständigen Weg zu gehen. Umso erstaunlicher war, dass bereits die Fertigstellung des Programmes gemeldet werden konnte. Obwohl nach der erforderlichen Ausschreibung erst am 2.2.2015 der Fa. PDV Datensysteme der Auftrag erteilt werden konnte, ist das Programm bereits seit September 2015 so weit fertiggestellt, dass es beim Arbeitsgericht Stuttgart und Landgericht Mannheim im Arbeitslabor eingesetzt wird. Die Pilotierung beim Arbeitsgericht Stuttgart und Landgericht Mannheim – also der testweise Einsatz an „echten lebenden Justizarbeitsplätzen“ – wird Anfang 2016 beginnen.

57

Vorgesehen ist dann, den landesweiten Rollout des Programms – also die Auslieferung und der Einsatz an allen Justizarbeitsplätzen – im Jahre 2017 durchzuführen.

58

In den Gerichten soll dabei nach dem Stichtagsprinzip vorgegangen werden. Es werden also alle neu eingehenden Akten elektronisch geführt, während die bis dahin bereits laufenden Verfahren weiter in Papierform abgewickelt werden.

Vermeldet werden konnte auch, dass diese in Baden-Württemberg entwickelte Lösung der E-Akte bereits vom Bundesgerichtshof und vom Bundespatentgericht angekauft worden ist.

59

Im Vorfeld der Programmentwicklung hat die Justiz in Baden-Württemberg die eigenen Organisationsberater eine umfassende Analyse über die Realität der gerichtlichen Akte erstellen lassen. Hieraus wurden

Szenarien für die konkrete Umsetzung und deren technische Unterstützung entwickelt. Ziel war u.a., sich in der ersten Ausbaustufe auf wesentliche Geschäftsvorfälle zu konzentrieren, die die Masse der gerichtlichen Aufgaben ausmachen und die Kräfte der Entwickler nicht in exotischen Spezialfällen zu verzetteln.

Intensiv einbezogen in die Entwicklung wurde und wird zudem ein Praxisbeirat, dessen Anregungen und Ideen auch übernommen und eingebaut worden sind.

Beim IT-Tag in Stuttgart war ein Show-Room aufgebaut, in dem die Anwendung der E-Akte im Echtbetrieb ebenso konkret betrachtet werden konnte wie eine Station zum Einscannen von Papierunterlagen und eine spezielle Schulungsstation.

60

Das Programm verfügt über eine Schnittstelle zu ForumStar, dem in Baden-Württemberg eingesetzten Justiz-Fachsystem, aber auch zu dem in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingesetzten Alternativprogramm.

Eine Funktionalität des Programms verdient dabei besondere Erwähnung.

Wenn in einem elektronisch eingereichten Schriftstück eine Fundstelle einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Literaturzitates angegeben ist, kann durch einfaches Markieren dieser Fundstelle mit der Maus und anschließende Betätigung eines speziellen Buttons direkt diese Fundstelle aus den Online-Datenbanken aufgerufen werden, und zwar

- bei Entscheidungen direkt in juris
- bei Literaturfundstellen über Beck-Online. Das Programm springt dabei bei Kommentarfundstellen direkt zu der im Dokument angegebenen Randnummer des Kommentars.

Ein gesondertes Einloggen in juris oder Beck-Online ist dabei nicht erforderlich; der Zugang zu diesen Datenbanken ist automatisch freigeschaltet.

H. „Elektronischer Versorgungsausgleich“ oder „eine (fast) unbekannte Erfolgsgeschichte“

Verfasser: Roland Hey

Verantwortlicher für Pflege und Weiterentwicklung von JUDICA

bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf

Unter dem damals wenig aussagekräftigen Arbeitstitel „Schnittstelle Versorgungsträger“ wurde 2007 in der nordrhein-westfälischen Justiz ein Vorhaben begonnen, das nun bereits seit einigen Jahren die gerichtliche Praxis in dem unterstützten Bereich ebenso nachhaltig positiv beeinflusst, wie es Arbeitsabläufe bei den involvierten Kommunikationspartnern der Gerichte verändert. Das als Projekt aufseiten der beteiligten Versorgungsträger unter dem Namen „eVA“ fortgeführte Vorhaben entwickelte sich zu ersten praxisrelevanten Vorhaben des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW.

61

I. Die Idee

Das Versorgungsausgleichsverfahren stellt ein gerichtliches Verfahren dar, das zumeist im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Scheidungsverfahren durchzuführen ist. Sehr vereinfacht dargestellt werden die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften der Ehepartner unter Beachtung der entsprechenden Teilungsregelungen (zumeist gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft)

62

ausgeglichen. Als Ergebnis wird dann die Hälfte der erworbenen höheren Anwartschaften des einen Partners auf den anderen Partner übertragen.

Um einen solchen Ausgleich vornehmen zu können, müssen zunächst die erworbenen Anwartschaften der Partner ermittelt werden. Allein die Feststellung der zuständigen Versorgungsträger stellte für die Gerichte und unter Umständen auch für die Beteiligten selbst ein erstes Hindernis dar. Wechselnde Beschäftigungsverhältnisse und Wohnsitzwechsel spielten hierbei eine maßgebliche Rolle. Das sich nach Identifizierung des Versorgungsträgers anschließende Kontenklärungsverfahren verlängerte das Verfahren zum Versorgungsausgleich darüber hinaus nicht unerheblich, sodass insgesamt eine erhebliche Verzögerung des gesamten Scheidungsverfahrens eine Folge sein konnte.

63

Die Vereinheitlichung der gesetzlichen Versorgungsträger unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bot erstmals die Möglichkeit, dieses inhaltlich für die Partner sicher schwerwiegende, in Ablauf und Ausgestaltung aufseiten der durchführenden Gerichte und Versorgungsträger eher als Massenverfahren (pro Jahr werden in Deutschland ca. 200.000 Scheidungsverfahren durchgeführt; daraus resultieren bei zwei beteiligten Partnern wenigstens 400.000 Kommunikationsvorgänge pro Jahr) einzustufende Teilverfahren durch Einsatz elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten zu beschleunigen. Es entstand die Idee, für Versorgungsträger relevante Daten durch die Gerichte elektronisch an die Versorgungsträger zu übermitteln und die hierauf ergehenden Auskünfte in der gleichen zur Weiterverarbeitung geeigneten Form zurückzugeben.

64

II. Die erste Umsetzung

Nach einer für Vorhaben dieser Größenordnung mustergültig kurzen Vorlauf- und Entwicklungszeit wurde von Juni 2007 bis Juli 2008 eine einsatzreife Programmroutine erstellt, die es ermöglichte, bereits in „JUDICA“ (in NRW eingesetzte Software zur Verfahrensbearbeitung für die ordentliche Gerichtsbarkeit) erfasste Daten ohne erneuten Erfassungsaufwand an die Deutsche Rentenversicherung zu übermitteln. Bereits nach einer sehr kurzen Anlauf- und Testphase wurde die Praxisreife des Verfahrens von allen Beteiligten festgestellt und eine Ausweitung des Einsatzes in NRW in Angriff genommen. Es gelang bis Juli 2009 allen Amtsgerichten in NRW die Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen. Bereits in dieser ersten Ausbaustufe von eVA gelangten relevante und erforderliche Daten unter Beachtung aller Auflagen von Datenschutz- und Sicherheit in den technischen Betrieb der DRV und wurden durch dort vorhandene Techniken und etablierte Methoden unmittelbar bis zum zuständigen Sachbearbeiter des jeweils zuständigen Versorgungsträgers durchgereicht.

65

Das Verfahren erregte auch über NRW hinaus reges Interesse; andere Bundesländer und privatrechtliche Versorgungsträger wollten sich die gewonnenen Erfahrungen und erzielten Einsparmöglichkeiten zunutze machen. Eine Wirtschaftlichkeit des Vorhabens hatte sich bereits aus dem Wegfall der Porto- und Papierkosten ergeben. Eine Kalkulierung der Kapitalisierungsmöglichkeiten eingesparter Verfahrenslaufzeiten infolge des Wegfalls der Postlaufzeiten erübrigte sich.

66

III. Die ersten Erfahrungen

Bereits in dieser ersten Ausbaustufe von eVA konnten wertvolle Erkenntnisse für weitere Ausbaustufen dieses Vorhabens gewonnen werden. Die Erfahrungen bei der Einführung des Programms zeigten sowohl aufseiten der DRV als auch aufseiten der Gerichte Möglichkeiten, Risiken und Nutzungspotenziale des elektronischen Rechtsverkehrs auf. Sie boten einen guten Ein- und Ausblick auf Vorbehalte der Bediensteten und Schwierigkeiten beim Betreten technisch vollkommen neuer Wege.

67

Es zeigte sich sehr schnell, dass nur das funktionierende Zusammenspiel der Kommunikationspartner geeignet ist, allseits vorhandene Vorbehalte abzubauen und Vertrauen in die Anwendung aufzubauen. Der Schritt fort vom Papier und hin zu einer in weiten Teilen unsichtbaren Art der Kommunikation ist zwar „kein großer Schritt für die Menschheit“, muss aber so transparent sein, dass er von jedem Teilnehmenden gern gegangen wird. 68

Durch Maßnahmen wie die Einrichtung einer Sendungsverfolgung nach dem Muster einschlägiger Paketdienste, die „zur Echtzeit“ den Sachstand der Bearbeitung aufseiten der DRV und evtl. Ansprechpartner erkennen lassen, die Anbindung an einen zentralen Support und zentrale Schulungseinrichtungen der Justiz entwickelte sich aus der anfänglichen Idee ein heute in NRW unverzichtbares Werkzeug. War die Einführung des Programms noch mit großem Argwohn und Skepsis verfolgt worden, möchte heute kein befragter Anwender – weder aufseiten des Gerichts noch der DRV – auf „eVA“ verzichten. 69

IV. Wege zur aktuellen Ausbaustufe

Nach 2009 wurde kontinuierlich an einem Ausbau des Programms „eVA“ gearbeitet. Sehr schnell war den Beteiligten klar geworden, dass der elektronische Rechtsverkehr nicht im Austausch von Dateien sein Bewenden finden kann. Fragen wie Zuordnungsmöglichkeiten von Antrag und Bescheid zueinander mussten geklärt werden. Dies ist unabdingbar jedenfalls dann, wenn die Antwort (Bescheid) auf eine Anfrage (Antrag) in ebenso schneller Weise ihren Adressaten finden soll wie die Anfrage selbst. Für die Bearbeitung im Gericht ermöglicht dies, ein „Durchreichen“ einer Nachricht durch Erkennen und Auswerten erforderlicher Identifizierungsmöglichkeiten aus den Nachrichten direkt bis an den Arbeitsplatz des Sachbearbeiters des Gerichts zu gewährleisten. Was aber, wenn einer der Kommunikationspartner aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage wäre, Nachrichten richtig zu interpretieren oder zu empfangen? Sie würden möglicherweise unverständlich, ihren Adressaten nicht mehr erreichen oder – mit vielleicht noch schlimmeren Folgen – ihren Adressaten zwar erreichen, von diesem aber falsch verstanden werden und zu einer falschen Bearbeitung führen? Die Antwort auf diese Fragen lag in einer konsequenten Nutzung von etablierten technischen Standards sowohl bei Format der Nachrichten (X-Justiz) als auch der eingesetzten Transportmittel (EGVP). 70

1. EGVP

Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) stellt einen Kommunikationsweg dar, der Antworten auf Fragen der Datensicherheit für den diesen Weg Nutzenden beantwortet. EGVP gewährleistet eine sichere Ende-zu-Ende Verschlüsselung der Nachrichten auf dem Weg von Adressat zu Empfänger; ergänzende Methoden stellen die Identität der Kommunizierenden sicher. 71

2. X-Justiz

Hinter dem Namen X-Justiz verbirgt sich eine ungeahnte Fülle von inzwischen sehr ausgereiften und beständig wachsenden Vorlagen für Kommunikationsvorgänge zwischen Gerichten, Anwälten und Behörden. Die von einer durch den Bund eingesetzten Stelle gepflegten und allgemein zugänglich gemachten Vorlagen geben Strukturen für die Kommunikation vor und bieten den Kommunizierenden bei Nutzung der Vorlagen ganz wesentliche Vorteile gegenüber anderen im Einsatz befindlichen Nachrichtenformaten: Der Absender einer Nachricht gibt gegenüber seinem Adressaten vereinfacht beschrieben in der übersandten Datei die Information weiter, dass es sich um eine X-Justiz-Nachricht eines besonderen Typs handelt. Der Empfänger ist hierdurch in der Lage, die Datei nicht nur auf ihre inhaltliche und umfängliche Richtigkeit zu prüfen, sondern kann auch eine Maschine in die Lage versetzen, den Zweck der jeweiligen 72

Übersendung zu erkennen und maschinell auswertbare Informationen zu erhalten. Hierdurch kann sowohl eine inhaltliche Aufbereitung der Sachverhalte als auch eine Adressierung von Nachrichten innerhalb eines Gerichts zugunsten der Bearbeitungszeit der Sachbearbeiter genutzt werden.

In „eVA“ wird X-Justiz konsequent verwendet. Fachliche Erweiterungen von X-Justiz infolge neu bekannt gewordener Erfordernisse etwa von neuen Nachrichtentypen ergänzen und erweitern den X-Justizstandard in dem erforderlichen Maße.

V. Heutiger Stand

Durch gemeinsame Analyse der Geschäftsvorfälle konnten Abläufe stringenter gestaltet und Durchlaufzeiten der Nachrichten verkürzt werden. Sobald auch eine elektronische Zustellung der verfahrensbeendenden Entscheidung rechtlich möglich sein wird, ist der Weg frei für den letzten Schritt der gemeinsamen elektronischen Kommunikation. **73**

Der Einsatz des Verfahrens „eVA“ wurde aufseiten der DRV und Gerichte kontinuierlich ausgeweitet und wird nun bei allen in der DRV zusammengeschlossenen 16 ehemals selbstständigen Teilorganisationen eingesetzt. Durch den Anschluss eines weiteren Verfahrensverbundes wird die Möglichkeit eröffnet, zehn weiteren Bundesländern den Zugang zu „eVA“ zu ermöglichen. Auch weitere große privatrechtliche Versorgungsträger haben ihr Interesse an einem Anschluss an das Verfahren bekundet. **74**

Das Verfahren „eVA“ zeigt, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Es zeigte auch, dass bei aller technischen Innovation, die heute Smartphones und Tablets mit sich bringen, und der schon alltäglichen elektronischen Kommunikation in sozialen Netzwerken und anderen Bereichen des täglichen Lebens doch eine tiefsitzende Skepsis bei den Sachbearbeitern überwunden werden muss. Es zeigte auch, dass es möglich ist, diese Skepsis in Motivation zur Mitwirkung zu drehen. „eVA“ dient in NRW und anderen Ländern als Steinbruch für Ideen und Erfahrungen auf dem Weg hin zur elektronischen Kommunikation auch in anderen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. „eVA“ zeigt: **75**

Elektronischer Rechtsverkehr ist machbar!

J. Ein Blick in die öffentliche Verwaltung in Deutschland

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

I. Aktuelle Studie zum E-Government-Gesetz des Bundes (EGovG)

Das am 1.8.2013 verabschiedete E-Government-Gesetz des Bundes dient dem Ziel, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Verpflichtend ist das Gesetz für alle Bundesbehörden und Verwaltungen, die Bundesrecht ausführen. **76**

Im vergangenen Herbst haben der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz und das IT-Dienstleistungsunternehmen Materna GmbH eine empirische Studie zum Status Quo der Umsetzung des E-Government-Gesetzes auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen Bund, Land und Kommunen durchgeführt. Die Verwaltungen der 300 größten Städte sowie alle Ressorts der Landes- und Bundesverwaltung waren eingeladen, sich an der Online-Befragung zu beteiligen. **77**

Mit der Untersuchung sollte ein Bild der aktuellen Situation auf Bundesebene sowie über die allgemeinen Bestrebungen der Länder und in den Kommunalverwaltungen gezeichnet werden. Zudem sollte mit der Untersuchung nicht nur der Umsetzungsfortschritt dokumentiert werden, sondern auch weitergehend wissenschaftlich fundierte Handlungsempfehlungen für weitere Arbeitsschritte zur Verfügung gestellt werden.

78

Die Ergebnisse der Studie können bestellt werden unter
<http://www.egovg-studie.de/>.

II. Normenkontrollrat fordert E-Akte für Flüchtlinge

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat eine „einheitliche elektronische Akte für jeden Flüchtling“ ins Spiel gebracht. Sie solle von Bund, Ländern, Kommunen und Polizei gleichermaßen von Anfang bis Ende des Anerkennungsverfahrens genutzt werden.

79

In seinem Jahresbericht 2015 kritisiert der NKR, dass die Behörden hierzulande zu wenig auf elektronische Verwaltungsdienste setzen. E-Government komme zu langsam voran. Dieses Defizit werde auch bei der Bewältigung der großen Zahl in Deutschland ankommender Flüchtlinge mehr als deutlich, erklärte der NKR-Vorsitzende Johannes Ludwig. Er schlug daher vor, „eine einheitliche elektronische Akte für jeden Flüchtling“ einzurichten. Diese sollten Bund, Länder, Kommunen und Polizei gleichermaßen „von Anfang bis Ende des Anerkennungsverfahrens“ nutzen dürfen.

Nähere Informationen:

http://www.heise.de/newsticker/meldung/Normenkontrollrat-fordert-E-Akte-fuer-Fluechtlinge-2850656.html?wt_mc=nl.ho.2015-10-20

http://www.heise.de/newsticker/meldung/IT-Gipfel-Bund-will-rasch-elektronische-Fluechtlingsakte-schaffen-2987827.html?wt_mc=nl.ho.2015-11-20

K. Ein kurzer Blick ins Ausland

Der italienische Ministerpräsident Matteo Renzi erklärte in einem am 12.11.2015 in der Zeitschrift „Welt kompakt“ abgedruckten Interview, dass sich durch die elektronische Aktenführung in den Gerichten die Verfahrensdauer erheblich verkürzt habe – so in der Stadt Rom um 48 %. Er teilte außerdem mit, dass der digitale Datenabgleich im Kampf gegen die Steuerhinterziehung bereits 224.000 Steuersünder zutage gebracht habe.

80

L. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“ (Teil III)

Autor: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Saarbrücken

In der heutigen Ausgabe werden vier aktuelle Entscheidungen aus dem Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs vorgestellt.

81

I. Fragen des Signaturrechts

Die Vergabekammer Südbayern entschied mit Beschl. v. 21.5.2015, Z3–3-3194–1-08–02/15, einige interessante Fragen des Signaturrechts. Ein Bieter in einem Vergabeverfahren hatte die Ausschreibungsunterlagen fristgerecht elektronisch signiert und mit dem günstigsten Angebot aller Bieter eingereicht, die Signatur war jedoch etwa 20 Tage vor Angebotsschluss gesperrt worden. Ein Angebot auf einem anderem Übertragungsweg – was nach der Ausschreibung möglich war – hatte der Bieter nicht abgegeben. Das Angebot des Bieters wurde anschließend wegen fehlender Unterschrift bzw. Signatur ausgeschlossen und dem Bieter wurde mitgeteilt, dass die Vergabe des Auftrags anderweitig geplant sei. Der Bieter stellte nach vorangegangener Rüge einen Nachprüfungsantrag mit dem Ziel festzustellen, dass sein Ausschluss vom Verfahren rechtswidrig erfolgt sei.

82

Die Vergabekammer entschied, dass die Sperrung der Karte gemäß § 8 SigG bewirke, dass die durch das qualifizierte Zertifikat bestätigte Zuordnung des öffentlichen Signaturprüfchlüssels zum Signaturschlüssel-Inhaber ab dem Sperrzeitpunkt nicht mehr gelte. Durch eine Sperrung nach § 8 SigG des qualifizierten Anwender-Zertifikats, das auf der Signaturkarte des Benutzers hinterlegt ist, werde nicht nur der Anscheinsbeweis des § 371a Abs. 1 S. 2 ZPO aufgehoben, sondern es könne nach der Eintragung des Sperrvermerks nach § 7 Abs. 2 S. 2 SigV keine qualifizierte digitale Signatur nach der Definition in § 2 Nr. 2 und Nr. 3 SigG mehr erstellt werden. Eine nach der Sperrung dennoch erfolgte Signatur genüge nicht den gesetzlichen Formanforderungen des § 126a BGB oder § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 VOB/A EG. Die Umdeutung der damit unwirksamen qualifizierten digitalen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 SigG in eine formwirksame fortgeschrittene digitale Signatur gemäß § 2 Nr. 2 SigG begegne aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlichen Bedenken und scheidet jedenfalls dann aus, wenn nicht sicher gewährleistet sei, dass die Signatur gemäß § 2 Nr. 2c) und d) SigG mit Mitteln erzeugt wurde, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter alleiniger Kontrolle halten könne, und so mit den verbundenen Daten verknüpft sei, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden könne. Die Nachforderung einer digitalen Signatur gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A EG nach Abgabe eines mit einer ungültigen digitalen Signatur versehenen Angebots komme nicht in Betracht.

83

II. Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einreichung einer Online-Schutzschrift beim zentralen Schutzschriftenregister

Das OLG Frankfurt hat mit Beschl. v. 22.7.2015, 6 W 72/15, entschieden, dass die Kosten für die Einreichung einer Online-Schutzschrift bei einem zentralen Schutzschriftenregister – wenn ein Eilantrag eingereicht worden ist – im Rahmen von Nr. 7001 VV-RVG als Kosten des Rechtsstreits erstattungsfähig sind.

84

Das OLG Frankfurt begründet dies wie folgt:

85

„Kosten für die Hinterlegung einer Online-Schutzschrift bei einem zentralen Schutzschriftenregister sind als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung erstattungsfähig, wenn es nach Einreichen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu einem Prozessrechtsverhältnis kommt (vgl. LG Hamburg, Beschl. v. 14.6.2012, 324 O 729/11; vgl. auch OLG Düsseldorf, WRP 1995, 499). Es handelt sich um „Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ nach 7001 VV RVG, die ausweislich der vorgelegten Rechnung tatsächlich angefallen sind (Bl. 916 d.A.). Ohne Erfolg beruft sich die Beschwerde auf die Entscheidung des OLG Hamburg, GRUR-RR 2014, 96. Danach sind die Kosten für Schutzschriften, die im Hinblick auf den sog. fliegenden Gerichtsstand bei anderen Landgerichten eingereicht werden, nicht im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens des Gerichts erstattungsfähig, bei dem das Verfügungsverfahren durchgeführt wurde. Um einen solchen Sachverhalt geht es hier nicht, worauf bereits das Landgericht in dem Nichtabhilfebeschluss zutreffend hingewiesen hat.“

III. Verpflichtung zur Stellung eines Antrags auf eine (qualifizierte elektronische) Signaturkarte

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied mit Beschl. v. 24.9.2015, 6 ZB 14.291, die Frage, ob es rechtmäßig ist, wenn einem Mitarbeiter des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) von der Behördenleitung vorgeschrieben wird, eine Signaturkarte für eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) bei einem Zertifizierungsdiensteanbieter zu beantragen und diese Karte anschließend dienstlich zu nutzen. 86

Die Präsidentin des DPMA ordnete im Jahr 2011 die Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur im DPMA zum Nachweis der Integrität und Authentizität signierter Daten an. Die Bediensteten, darunter der Kläger, wurden verpflichtet, bei dem nach Ausschreibung ausgewählten Zertifizierungsdiensteanbieter einen Antrag auf Erteilung einer Signaturkarte zu stellen und die erhaltene Karte zu nutzen. Der Kläger wurde danach schriftlich aufgefordert, die Signaturkarte zu beantragen. Nach erfolglosem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erhob der Kläger Klage, die das Verwaltungsgericht abwies. Der Kläger rügte, dass § 5 EAPatV keine tragfähige Rechtsgrundlage für die Einführung einer qeS sei. Der VGH stellte einen Grundrechtseingriff in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG fest, nahm aber an, dass die rechtfertigenden Voraussetzungen für einen Eingriff gegeben seien. Gesetzliche Grundlage für den Eingriff sei § 61 Abs. 1 S. 1 BBG. Die angeordnete Maßnahme müsse dazu jedoch verhältnismäßig sein. Der VGH nahm die Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme an. Die Erforderlichkeit sei zu bejahen, weil die qeS einen hohen Sicherheitsstandard gewährleiste angesichts des Haftungsrisikos der Behörde. Gegenüber der fortgeschrittenen Signatur biete die qeS einen weit höheren Sicherheitsstandard. Die Verfügung sei für den Kläger auch zumutbar. Der mit der Anordnung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung weise gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem sicheren elektronischen Rechtsverkehr nur eine geringe Intensität auf. Auch der Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit sei zumutbar. 87

IV. Formgerechte Widerspruchseinlegung durch E-Mail möglich?

Das Verwaltungsgericht Dresden entschied mit Urte. v. 16.9.2015, 3 K 1566/12, die Frage, ob ein Widerspruch formwirksam auch durch einfache E-Mail eingelegt werden kann. In dem entschiedenen Fall hatte ein Vertreter der Klägerin einen Widerspruch per unsignierter E-Mail an eine Sachbearbeiterin der unteren Immissionsschutzbehörde der Beklagten gesandt. Diese E-Mail enthielt eine PDF-Datei, die ein eingescanntes und im Original von zwei Vertretern der Klägerin handschriftlich unterzeichnetes Widerspruchsschreiben enthielt. Erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist wurde die E-Mail der Klägerin erstmalig ausgedruckt und zur Akte genommen. Der Widerspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen. 88

Das Gericht entschied zunächst, dass eine § 70 Abs. 1 VwGO entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung nicht dadurch unvollständig und fehlerhaft werde, dass sie keinen Hinweis auf die bei der Widerspruchsbehörde (noch) nicht vorhandene Möglichkeit der Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (§ 3a VwVfG) enthalte. Die vorliegende Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail wahre nicht das Schriftformerfordernis nach § 70 Abs. 1 VwGO. Dem Schriftformerfordernis nach § 70 Abs. 1 VwGO genüge ein eingescanntes und elektronisch übermitteltes Widerspruchsschreiben, wenn das Schreiben im Original mit der eigenhändigen Unterschrift seines Verfassers abschließe und wenn der Empfänger das ihm übermittelte Schreiben ausdrücke. Der so übermittelte Widerspruch sei nur dann fristgemäß eingelegt, wenn der Ausdruck des übersandten Schreibens binnen der Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 1 VwGO erfolge. 89

Das Gericht folgt damit insbesondere zwei Beschlüssen des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 18.3.2015, XII ZB 424/14) und des Bundesarbeitsgerichts (Beschl. v. 11.7.2013, 2 AZB 6/13), die in ihren jeweiligen Entscheidungen in ähnlichen Konstellationen zu diesen Beurteilungen gekommen waren.

M. Dies und das

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

I. Auch das noch! Justizzentrum kann Aktengewicht nicht mehr halten

Der MDR Thüringen meldet, dass die Justiz in Gera überlastet ist – und zwar im buchstäblichen Sinne. Im dortigen Justizzentrum stapeln sich so viele Akten, dass die Standsicherheit des Gebäudes gefährdet ist. 90

Der Komplex wurde für 20 Millionen EUR von einem Investor in der Innenstadt errichtet und von den Behörden für 20 Jahre eingemietet. In dem Gebäude sind unter anderem Amts- und Landgericht sowie die Staatsanwaltschaft untergebracht. Dort arbeiten rund 500 Beschäftigte.

Obwohl das Justizzentrum Gera gerade fünf Jahre alt ist, sind dort gravierende Baumängel aufgetaucht. Nach einem Gutachten können in dem Neubau die Decken die vereinbarten Lasten nicht tragen. Folge davon sind Risse in den Wänden und Decken, die nach dem Urteil eines Statikers von dem Gewicht der Papierakten im ganzen Gebäude herrühren. Betroffen sind nahezu alle Etagen und Räume.

Um Entlastung zu schaffen, soll nun eine Anzahl von Staatsanwälten mit den Akten umziehen.

Quelle: <http://www.mdr.de/thueringen/ost-thueringen/aktenbelastung-justizzentrum-gera100.html>

Fazit: Mit der elektronischen Akte gäbe es dieses Problem nicht.

II. Betrüger entlässt sich mit E-Mail selbst aus britischem Gefängnis

Aus Kriminalfilmen kennt man die Gefängnisausbrüche: es werden Tunnel gegraben, man versteckt sich in Wäschekörben oder wagt halsbrecherische Sprünge über Mauern. All das ist nicht mehr zeitgemäß, wie ein Beispiel aus England zeigt. Dort schaffte es ein inhaftierter Betrüger mit einer E-Mail, aus dem berühmtesten Gefängnis von Wandsworth zu entkommen. Der Sträfling saß dort wegen mehrfachen Betrugs. Er soll sich 1,8 Millionen Pfund (umgerechnet 2,5 Millionen EUR) mit falschen Rechnungen ergaunert haben, um seinen ausschweifenden Lebensstil zu finanzieren. Unter Häftlingen hat das Gefängnis einen schlechten Ruf und wird „screws jail“ genannt – ein Gefängnis, in dem man nichts zu lachen hat, weil die Aufseher das Sagen über den Alltag haben, nicht die Gefängnisleitung. 91

Sein großes Talent stellte der Betrüger jetzt noch einmal unter Beweis und hat sich mit einem auf den ersten Blick eher simplen Trick aus der gefürchteten Haftanstalt einfach selbst entlassen. Er hatte sich ein Mobiltelefon in die Zelle schmuggeln lassen, das er dazu nutzte, eine Webseite zu erstellen. Die Domain war dem Original der britischen Gerichtsbarkeit zum Verwechseln ähnlich. Er ersetzte lediglich im Namen der von den Justizbehörden genutzten Domain die Punkte durch Bindestriche. Dann nutzte er diese Domain, um eine E-Mail zu schreiben, sich darin als Gefängnisbeamter auszugeben und seine eigene Freilassung „Auf Bewährung“ anzuordnen, und schon öffneten sich die Gefängnistüren für ihn.

Wegen der Flucht erhielt der 28-Jährige noch einmal sieben Jahre Haft.

N. Literaturhinweise

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a. D.

Weitergehende Informationen lassen sich u.a. den folgenden Aufsätzen entnehmen:

92

- Bacher, Der elektronische Rechtsverkehr im Zivilprozess, NJW 2015, 2753
- Berlit, Elektronischer Rechtsverkehr – eine Herausforderung für die Justiz JurPC Web-Dok. 173/2013, Abs. 1–50
- Berlit, eJustice – was soll denn das? JurPC Web-Dok. 117/2014, Abs. 1–73
- Bernhardt, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter, NJW 2015, 2775
- Brosch/Sandkühler, Das besondere elektronische Anwaltspostfach – Nutzungsobliegenheiten, Funktionen und Sicherheit, NJW 2015, 2760
- Socha, Elektronischer Rechtsverkehr – Wann diskutieren wir die eigentlichen Fragen?, ZRP 2015, 91

O. Vorschau auf die nächsten Ausgaben

In den nächsten Ausgaben werden wir uns u.a. intensiver mit den folgenden Themen befassen:

93

- Fragen der Sicherheit
- Wie sieht die E-Akte bei den Gerichten konkret aus?
- Rechtsfragen (Formalien bei der Kommunikation zu den Gerichten, Wiedereinsetzung, Einscannen von Unterlagen, Vorlage von Originalurkunden in elektronisch geführten Gerichtsverfahren)
- Ausgestaltung der Akteneinsicht/Akteneinsichtsportal der Justiz